
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 4

Samstag, den 28. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 11	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfung
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Kreis Mettmann**Bekanntmachung**

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden vom 02. bis 03.06.2015 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin/e gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 03.05.2015 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 13. Februar 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Hahn

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 30651642 neu: 3001326283
3001646052

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Februar 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Bekanntmachung
des VHS-Zweckverbandes
Mettmann-Wülfrath**

**I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Versammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.018.958 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	862.958 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.017.358 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	851.958 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 EUR
und	

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 EUR
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf	250.000 EUR
festgesetzt.	

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf	322.358 EUR
festgesetzt.	

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	207.551,57 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2013: 37.867	

Stadt Wülfrath	114.806,43 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2013: 20.946	

§ 7

Zum Ausgleich der entstandenen Fehlbeträge werden zusätzliche Umlagen erhoben. Die zusätzliche Umlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 155.000 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	99.797,41 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2013: 37.867	

Stadt Wülfrath	55.202,59 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2013: 20.946	

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

Mettmann, den 07. Januar 2015

Martin Sträßer
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung